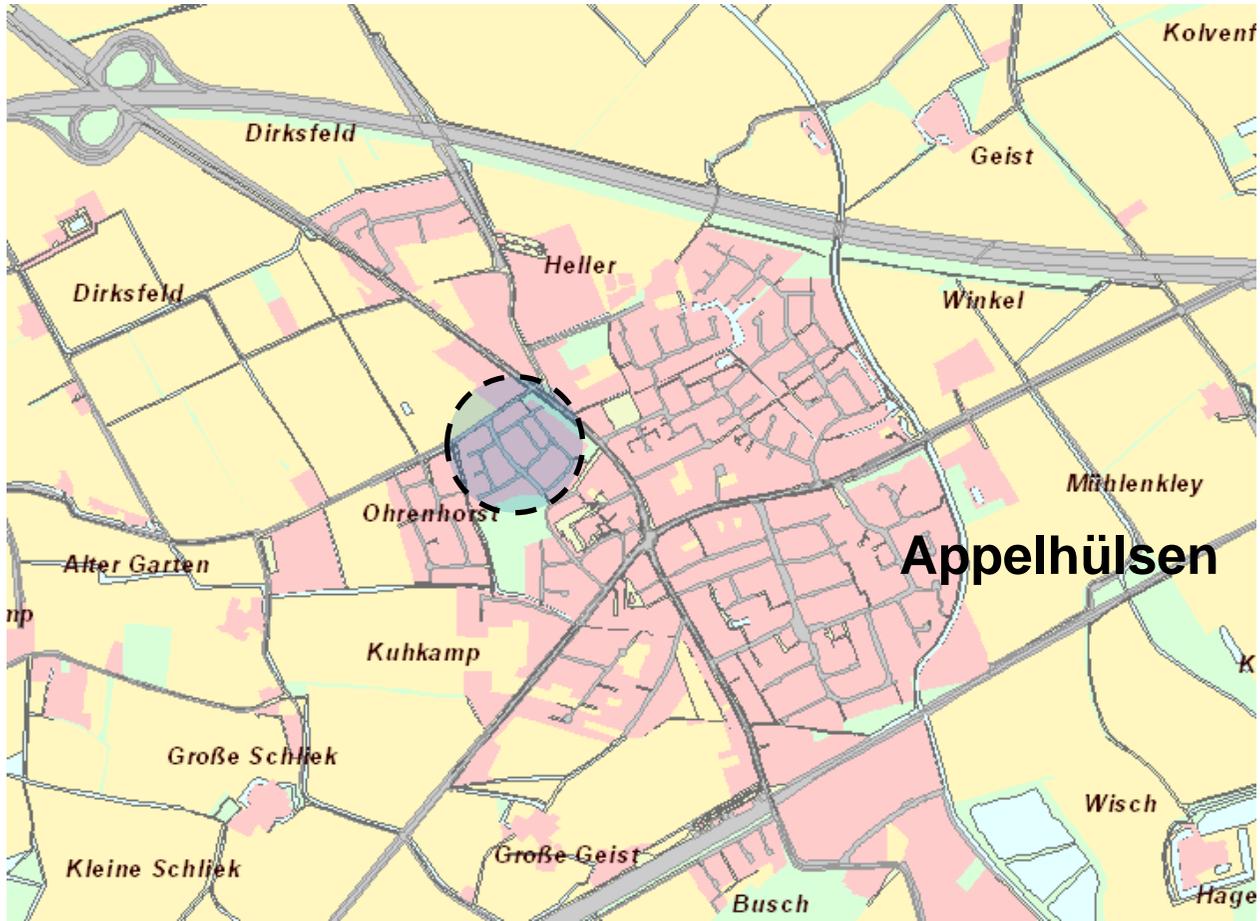
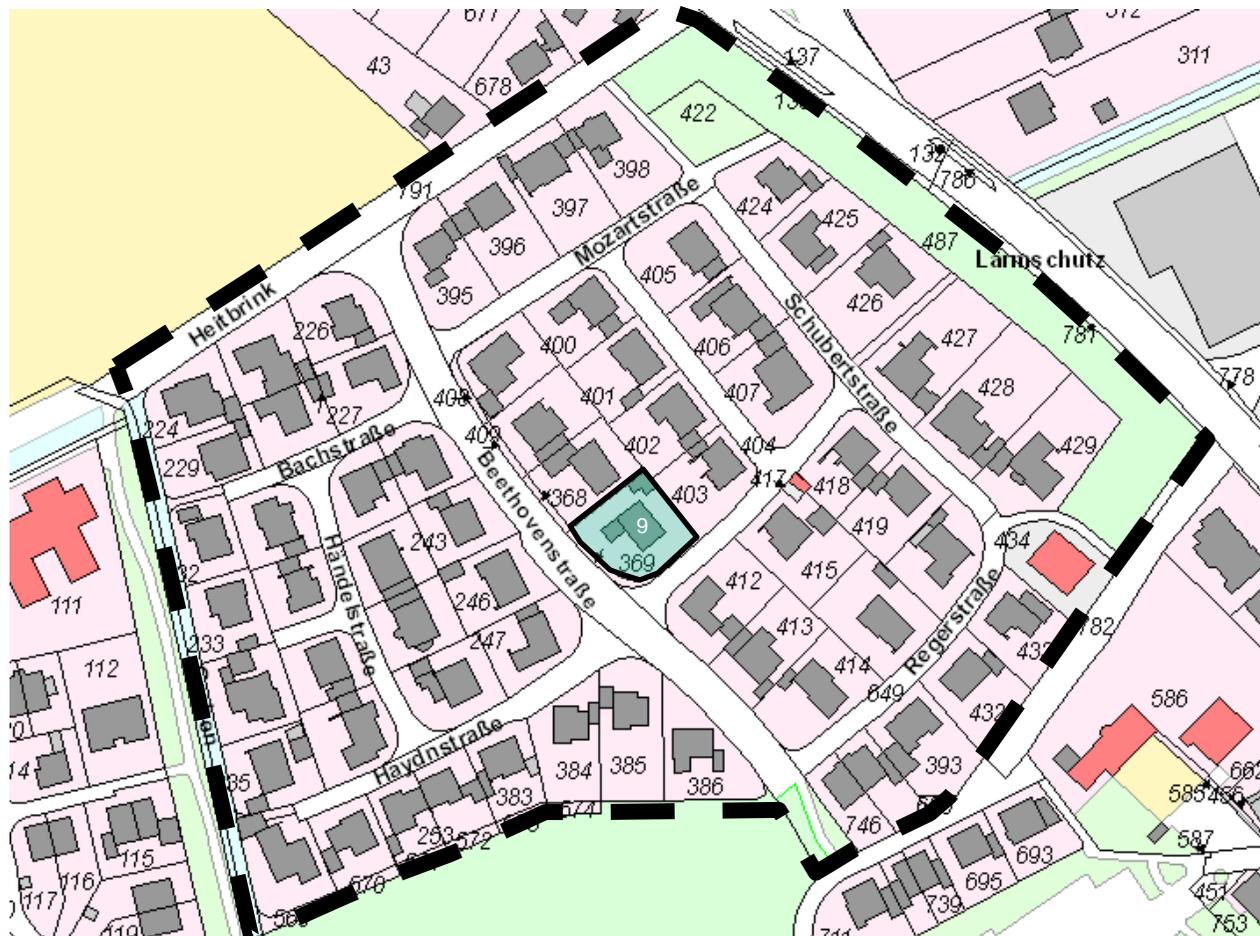


Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulze Frenking“ der Gemeinde Nottuln, Übersichtspläne

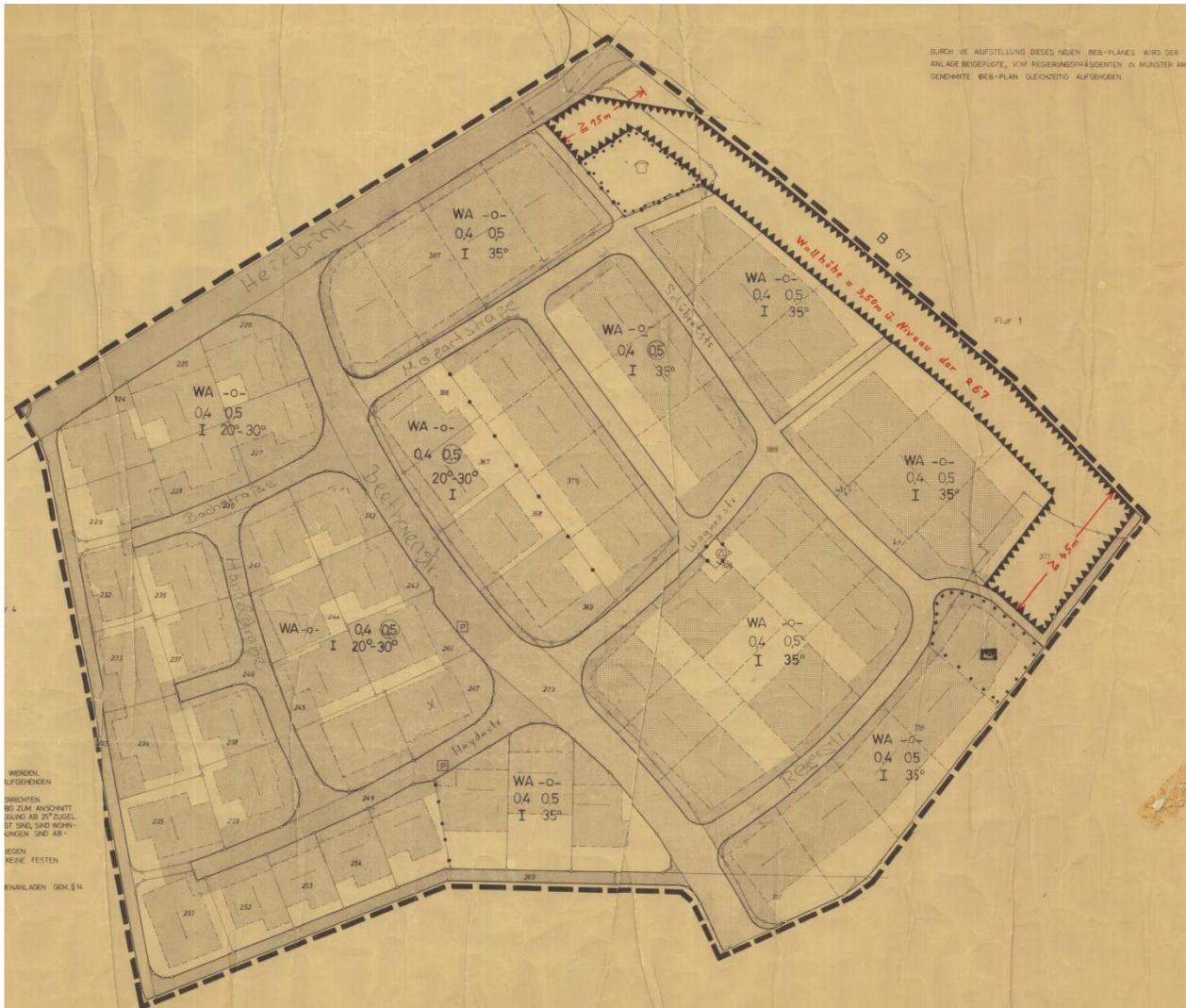


Übersichtsplan Maßstab 1:15000



Katastrerausschnitt Maßstab 1:2000 mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Ausschnitte aus dem Bebauungsplan Nr. 3 „Schulze Frenking“ der Gemeinde Nottuln



Verkleinerter Bebauungsplan Nr.3 "Schulze Frenking"

BESTANDSANGABEN		NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN	FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
<p>FLURGRENZE</p> <p>FLURSTÜCKSGRENZE</p>		<p>GEPL. EIGENTUMSGRENZE</p>	<p>WA ALLG. WOHNGEBIET</p> <p>-o- OFFENE BAUWEISE</p> <p>I ANZAHL D. VOLLGESCHOSSE/ZWING.</p> <p>0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL</p> <p>35° DACHNEIGUNG</p>
<p>GEMARKUNG APPELHÜLSEN</p> <p>FLUR 1 UND 4 TLW.</p> <p>MASSTAB 1:500</p>		<p>FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES: Gemeinde Nottuln, Den 22. März 1977, Im Auftrage: [Signature]</p> <p>DIESER BAUPLAN WURDE VON MIR ANGEFERTIGT DIE RICHTIGKEIT DER VERM.-TECHN. GRUNDLAGE UND GEOMETRIE DURCHFÜHRBARKEIT DER PLANUNG WERDEN HERMIT BESCHENKT, RHEINE, D. 22. März 1977, [Signature]</p> <p>OBV.</p>	<p>DIESER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BBAUG V 236.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 26.05.77 AUFGESTELLT. NOTTULN, DEN 26.05.77, [Signature]</p> <p>BÜRGERMEISTER, RATSMITGLIED, SCHRIFTFÜHRER</p>

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN	VEREHRSPFLÄCHEN	GRÜNPLÄCHEN	WEITERE NUTZUNGSARTEN
<p>WA ALLG. WOHNGEBIET</p> <p>-o- OFFENE BAUWEISE</p> <p>I ANZAHL D. VOLLGESCHOSSE/ZWING.</p> <p>0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL</p> <p>35° DACHNEIGUNG</p>	<p>STRAßENVERKEHRSFLÄCHE</p> <p>ÖFFENTL. PARKFLÄCHE</p> <p>STRAßENBEGRENZUNGS-LINIE</p>	<p>KINDERSPIELPLATZ</p> <p>VORGÄRTEN</p>	<p>SCHUTZZAHL 3,5 m ü. Straßenkrone</p> <p>TRAFOSTATION</p> <p>FLÄCH FÜR BUNDESPOST</p> <p><i>Maßgabe gemäß Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 30. 11. 1977</i></p>
<p>BEB-PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BBAUG V 236.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 26.05.77 AUFGESTELLT. DEN 26.05.77, [Signature]</p> <p>GEMEINDERATSGLEICHZEITIG AUFGEHOBEN.</p>	<p>DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 DES BBAUG V 236.60 (BGL I S. 2256) NACH PRÜFEN VON ANREGUNGEN UND BENENNEN DES GEMEINDERATES AM 22. Sep. 77 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. NOTTULN, DEN 22. Sep. 77, [Signature]</p> <p>BÜRGERMEISTER, RATSMITGLIED, SCHRIFTFÜHRER</p>	<p>DIESER BEB-PLAN WIRD GEM. § 11 BBAUG VOM 236.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) HERMIT GENEHMIGT.</p> <p>MINISTER DES 09. 11. 1977, [Signature]</p>	<p>DIESER BEB-PLAN IST ENTSPRECHEND § 12 BBAUG V 236.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGE I S. 2256) MIT DER ZUGEHÖRIGEN BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) AUSGELEGT. SEINE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGGUNG SIND IM AMTSBLATT DER GEMEINE NOTTULN, DEN 26.05.77, BEKANNTMACHT WORDEN. NOTTULN, DEN 26.05.77, [Signature]</p> <p>GEMEINDERATSGLEICHZEITIG AUFGEHOBEN.</p>

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt nach kurzer Diskussion einstimmig:

"Die textlichen Festsetzungen bezüglich der Frage der Einfriedigung der Grundstücke zu den Bebauungsplänen Nr. 3, 13, 17 und 19 werden aufgehoben und mit der nachstehend neuen Version zur Frage der Einfriedigung neu beschlossen:

'Nicht lebende Einfriedigungen sind zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig. Sie sind von allen Seiten so einzugrünen, daß das Material der Einfriedigung nicht sichtbar bleibt (im Sichtbereich der Straßen und Wege durch geschlossene Heckenbepflanzung).'"

Pkt. 5.2 - Pkt. 10 pp

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 iV. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 3. 12. 1980 genehmigt.

Coesfeld, den 3.12.1980

Der Oberkreisdirektor als unsere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrage
Hagenbruch
(Hagenbruch)
Ltd. Kreisbaudirektor



Der Gemeindedirektor
i.A.

Reinermann
(Reinermann)

Flur 4

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM PLANGEBIET SIND

NUR GEBÄUDE IN VERBLENDBAUWEISE ZUGELASSEN. FÜR GARAGEN KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN. ZUR AUFLÖCKERUNG DES GESAMTGEbietES SIND HELLE PUTZFLÄCHEN BIS ZU 2/5 DER AUßENFLÄCHEN DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES GESTATTET.

FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. ZUSAMMENGEBAUT SIND SIE PROFILGLEICH ZUERRICHTEN. DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50m GEMESSEN VON DER FUßBODENoberKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUßENMAUER MIT DER SPARENoberKANTE, SIND NUR BEI WOHNGEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS U. DACHNEIGUNG AB 25° ZUGEL. DIE INGETRAGENEN FIRSLINIEN SIND ZWINGEND INNERHALB D. ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, FÜR DIE FIRSLINIEN FESTGELEGT SIND, SIND WOHNGEBÄUDE NUR MIT DUNKLEN DÄCHERN ZWISCHEN VOLLGIEBELN ZUGELASSEN. VON DEN FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN SIND ABWEICHUNGEN UM ± 3° ZULÄSSIG. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT GESTATTET.

DIE FUßBODENoberKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE DARF NICHT HÖHER ALS 0,60m ÜBER STRASSENKRONE LIEGEN. DIE ALS VORGÄRTEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND DÜRFEN KEINE FESTEN EINFRIEDIGUNGEN UND ZÄUNE ERHALTEN.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN (GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN) GEM. § 23 ABS. 5 DER BAU NVO SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 DER BAU NVO NICHT ZUGELASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBl. I S.1237)

Textliche Festsetzungen des Bebauungsplan Nr.3 "Schulze Frenking"